

Nutzungsbedingungen Online-Planauskunft

0. Vorbemerkung

Die e-netz Südhessen AG plant, baut und betreibt in Südhessen Verteilnetze für Strom und Gas.
Die ENTEGA AG plant, baut und betreibt in Südhessen Verteilnetze für Wasser und Fernwärme.
Die ENTEGA Medianet GmbH plant, baut und betreibt ein Telekommunikationsnetz.

Diese Unternehmen – nachfolgend Versorgungsunternehmen genannt – bieten über ein Internetportal eine Online-Planauskunft an. Die Online-Planauskunft erfolgt einheitlich für die Versorgungsunternehmen in ihren jeweiligen Netzgebieten, soweit sich diese in Südhessen befinden.

Alle für die Online-Planauskunft zugelassenen Anwender und Unternehmen – nachfolgend Nutzer genannt – akzeptieren die Datenschutzerklärung, willigen in die dort aufgeführte Verarbeitung ihrer Daten ein und akzeptieren die Nutzungsbedingungen. Die Einwilligung und Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer weiterhin in ihrer jeweils aktuellen Version bei einer Planauskunft zusammen mit den Plänen übermittelt. Die Datenschutzerklärung kann über die Webseite der e-netz Südhessen AG eingesehen werden, ein Hyperlink wird per E-Mail übermittelt.

1. Nutzungsbedingungen

1.1 Bedingungen für die Nutzung der Online-Planauskunft

Berechtigte Unternehmen oder namentlich benannte Nutzer (z. B. auch Mitarbeiter dieser Unternehmen) verpflichten sich das im Rahmen der Online-Planauskunft zur Verfügung gestellte Planwerk nur unter Beachtung nachfolgender Anwendungshinweise zu verwenden.

1.2 Anforderungen an den Nutzer bzw. das berechnigte Unternehmen

Eine Nutzung der Online-Planauskunft als Auskunftsmedium erfordert von Seiten des Nutzers Erfahrung im Umgang mit dem Internet.

Darüber hinaus muss der Nutzer in der Lage sein, Bestandspläne für Energie- und Versorgungsanlagen zu lesen und zu verstehen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Planauskunft nur dann zu nutzen, wenn er oder die durch ihn beauftragten Mitarbeiter über diese Erfahrung verfügen.

Der Nutzer der Online-Planauskunft ist für den Zustand der von ihm eingesetzten Hard- und Software im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ausgabe bzw. Darstellung der Pläne selbst verantwortlich. Der Nutzer übernimmt die Haftung für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund mangelhafter Hard- und/oder Softwareausstattung entstehen.

Für die Nutzung der Online-Planauskunft wird folgende Software auf dem Rechner benötigt:

- Webbrowser wie z.B. Microsoft Edge, Mozilla Firefox oder Google Chrome in möglichst aktueller Version.
- PDF-Anzeigeprogramm wie z.B. Adobe Acrobat Reader in möglichst aktueller Version.

1.3 Verwendungszweck und Weitergabe an Dritte

Die Daten sind Eigentum der Versorgungsunternehmen. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens des *Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation*.

Die Nutzung der bereitgestellten Informationen erfolgt ausschließlich zur Verwendung durch den Nutzer für Bau- oder Planungsmaßnahmen und zur Bestimmung der Lage von Versorgungsleitungen. Eine anderweitige Nutzung durch den Nutzer oder Dritte, z. B. zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (z.B. Topographie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig.

Eine Weitergabe der Unterlagen (Pläne) darf nur an berechtigte Dritte – z. B. Subunternehmer – erfolgen. Der Nutzer hat hierbei den Dritten zur vertraulichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu verpflichten und dies auf Anforderung den Versorgungsunternehmen nachzuweisen. Der Nutzer verpflichtet sich weiterhin, auch die Hinweise dieser Nutzungsvereinbarung an Dritte in geeigneter Weise weiterzugeben.

Im Falle einer Weitergabe der Daten an Dritte (Subunternehmer und/oder Mitarbeiter der betreffenden Baustelle) ist der Nutzer eigenverantwortlich für die Qualität der Auskunft. Der Nutzer trägt das Risiko einer fehlerhaften Weitergabe, Übermittlung und Ausgabe bzw. Vervielfältigung oder einer Manipulation der durch die Versorgungsunternehmen bereitgestellten Daten durch Dritte.

1.4 Fristen und Gültigkeiten

Eine Einholung der Planauskunft muss zeitnah vor Beginn der Baumaßnahme des Nutzers erfolgen.

Der Gültigkeitszeitraum der Planauskunft ist im Plankopf angegeben. Falls der Nutzer Planwerksinformationen nach Ablauf dieses Gültigkeitszeitraums benötigt, ist er verpflichtet, erneut eine Planauskunft einzuholen.

1.5 Hinweise zur Datenabfrage und -ausgabe

Der Nutzer hat zu beachten, dass eine vollständige Online-Planauskunft aus folgenden Bestandteilen besteht:

- Sämtliche für den Bereich der geplanten Maßnahme erforderliche Planunterlagen (Datenformat: PDF).
- Nutzungsbedingungen mit Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen sowie Signaturübersicht.
- Liste der gelieferten Dokumente (Matrix.html). In dieser Liste sind für alle Blattsschnitte die Spartenpläne aufgelistet, die in Rahmen der Planauskunft erzeugt und für den Download bereitgestellt wurden. Ein Spartenplan wird nur erstellt, wenn im Abfragebereiche Betriebsmittel der entsprechenden Sparte vorhanden sind.

Alle genannten Dokumente werden in einem download-Bereich dem Nutzer zur Verfügung gestellt. Der Nutzer kann mittels einer E-Mail auf den Download-Bereich zugreifen.

Der Nutzer hat eigenverantwortlich zu prüfen und sicherzustellen, dass die Planausdrucke den von ihm benötigten Planausschnitt enthalten.

Der Nutzer hat zu prüfen, dass die Maßzahlen lesbar sind, da je nach Druckqualität und Druckgröße Abweichungen vom Original auftreten können. Für evtl. dadurch entstehende Schäden können die Versorgungsunternehmen nicht haftbar gemacht werden.

Sollten Unstimmigkeiten auftreten oder unleserliche Dokumente zum Ausdruck gebracht werden, ist eine Planauskunft auf manuellem Weg bei den Versorgungsunternehmen einzuholen (E-Mail: planauskunft@e-netz-suedhessen.de oder Tel. 06151 701-8100). Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die kritischen Dokumente nicht in Umlauf und auf die Baustelle gelangen. Der Nutzer erklärt sich darüber hinaus bereit, alle im Rahmen einer Qualitätsprüfung als fehlerhaft erkannten Daten an die Planauskunftsstelle der Versorgungsunternehmen (E-Mail: planauskunft@e-netz-suedhessen.de oder Tel. 06151 701-8100) zu übergeben.

Die Versorgungsunternehmen bitten ebenfalls um Information, wenn auf Grundlage der in den Plänen befindlichen Vermaßungen eine Lokalisierung der Leitung nicht möglich ist.

Der Nutzer verpflichtet sich, keine Bildschirmfotos bzw. Screenshots aus der Online-Planauskunft, insbesondere der dargestellten Katasterkarte, zu erstellen, sondern Pläne nur über die Druckfunktion auszugeben.

Für die Inhalte der Webseiten Dritter, die mittels Hyperlinks aufgerufen werden können, übernehmen die Versorgungsunternehmen keine Verantwortung. Falls dem Nutzer Seiten mit rechtlich bedenklichem Inhalt auffallen, ist der Nutzer gebeten, dies zu melden (E-Mail: planauskunft@e-netz-suedhessen.de oder Tel. 06151 701-8100), damit dies überprüft werden kann.

Der Nutzer muss sich aus Sicherheitsgründen stets mit *Abmelden* von der Online-Planauskunft abmelden, wenn er seine Anfrage gestellt oder die Bearbeitung seiner Benutzerdaten beendet hat.

Wenn das Passwort vergessen wurde, kann der Nutzer über die Online-Planauskunft ein neues Passwort anfordern.

1.6 Technische Hinweise / Leitungsschutzanweisung

Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von den Planunterlagen abweichen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Planunterlagen und übernehmen für Abweichungen des tatsächlichen Leitungsverlaufs von den Planunterlagen keine Haftung.

In den Planunterlagen sind die Trassen oft unmaßstäblich eingetragen. Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen in der Örtlichkeit ist deshalb ausschließlich anhand der in den Planunterlagen eingetragenen Maßzahlen zu ermitteln.

Soweit keine oder keine ausreichenden Maße angegeben sind, sowie bei fehlenden Hausanschlüssen muss die Leitungslage vor Beginn der Erdarbeiten von Hand ermittelt werden.

Der Nutzer wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Ausrichtung der Maßzahlen bei den Plänen der Sparten Mittelspannung, Niederspannung, Beleuchtung und Telekommunikation von der DIN-Normung abweicht: Die Kettenmaße dieser Sparten sind in den Bestandsplänen rechtwinklig zu ihrer Bezugslinie ausgerichtet und stehen damit nicht wie sonst üblich parallel zu ihr! Diese Abweichung hat historische Gründe; bei Unklarheiten muss der Nutzer bei der Planauskunft (E- Mail: planauskunft@e-netz-suedhessen.de oder Tel. 06151 701-8100) erfragen, wie die Maße richtig zu interpretieren sind. Diese Abweichung betrifft nicht die Bestandspläne der Sparten Gas, Wasser und Fernwärme.

Leitungen fremder Netzbetreiber sind in den Planunterlagen i.d.R. nicht dargestellt; der Nutzer ist daher verpflichtet, bei allen in Betracht kommenden Netzbetreibern eine Auskunft über das Vorhandensein und die Lage von deren Versorgungsanlagen einzuholen.

Im Bereich der in Anlage 3 aufgeführten Ortsteile muss vor Baubeginn ergänzend zu dieser Planauskunft u. a. auch eine Planauskunft über das Leitungsnetz der Hessenwasser GmbH & Co. KG angefragt werden. Die Kontaktdaten sind ebenfalls in der Anlage 3 hinterlegt.

Trotz Einsicht in die Planunterlagen sind in Zweifelsfällen Probeschachtungen von Hand vorzunehmen.

Bei Erdarbeiten in Leitungsnähe darf kein Bagger oder ähnliches Gerät eingesetzt werden.

Die Regelungen des *Merkblattes zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen (Leitungsschutzanweisung)* sind verpflichtend zu beachten. Dieses Merkblatt ist den Nutzungsbedingungen als Anlage 1 beigefügt.

1.7 Hinweise auf aktuelle Projekte von Leitungsverlegungen

In den mit einem grünen Rahmen (Anlage 2) gekennzeichneten Gebieten werden aktuelle Projekte von Leitungsverlegungen der Versorgungsunternehmen ausgeführt, die im Planwerk noch nicht dokumentiert sind. Im gesamten von einem grünen Rahmen gekennzeichneten Gebiet muss deshalb mit erdverlegten Leitungen gerechnet werden. Auch wenn in diesem Rahmen ergänzend in roter Farbe strichpunktirt geplante Trassenverläufe eingetragen sind, muss aufgrund möglicher Umplanungen/Erweiterungen auch außerhalb dieser Trassenverläufe mit Leitungen gerechnet werden.

1.8 Areale mit widersprüchlichen Einmessungsunterlagen

Auf Areale mit widersprüchlichen Einmessungsunterlagen wird in den Planunterlagen bis zum Erhalt von nachgebesserten Einmessungsunterlagen mit einem sogenannten *Aufklärungskreis* (Anlage 2) hingewiesen. In diesen Gebieten muss mit großen Abweichungen der örtlichen Leitungslage vom Planwerk und mit in den Plänen nicht dokumentierten Leitungen gerechnet werden.

1.9 Zugangsdaten

Nach der Anmeldung an der Online-Planauskunft wird dem Nutzer ein initiales Passwort zugesendet. Der Nutzer ist angehalten, dieses Passwort unverzüglich durch ein selbst gewähltes, möglichst sicheres Passwort (mit Buchstaben in Groß-/Kleinschreibung, Zahlen und Sonderzeichen) zu ersetzen. Eine Weitergabe des persönlichen Passwortes und der Benutzeridentifikation (Benutzername) an andere Personen oder Dritte ist unzulässig. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass nur er selbst Kenntnis von den Zugangsdaten erhält. Die Zugangsdaten sind vor unberechtigter Kenntnisnahme und gegen Missbrauch sicher aufzubewahren. Im Problemfall ist das Versorgungsunternehmen unverzüglich zu informieren (E- Mail: planauskunft@e-netz-suedhessen.de oder Tel. 06151 701-8100).

Die Zugangsdaten sind bei jeder Anmeldung in der Online-Planauskunft explizit einzugeben. Eine Speicherung der Zugangsdaten (z. B. im Browser) ist nicht zulässig.

1.10 Angaben über fremde Einrichtungen

Sofern in den Plänen Angaben über Leitungen und Anlagen fremder Versorgungsträger enthalten sind, übernehmen die Versorgungsunternehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

1.11 Systemverfügbarkeit

Die Versorgungsunternehmen stellen die Online-Planauskunft im Rahmen der IT-Verfügbarkeiten zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch des Nutzers auf eine ständige Systemverfügbarkeit.

Die Versorgungsunternehmen und Dritte, derer sich die Versorgungsunternehmen für die Bereitstellung der Online-Planauskunft bedienen (siehe Punkt 2.7), haften nicht für Schäden und Ansprüche, die aus der Nichtverfügbarkeit der Online-Planauskunft entstehen können.

Die Versorgungsunternehmen halten den Betrieb für die manuelle Planauskunft weiterhin während folgender Servicezeiten aufrecht:

Montag bis Donnerstag 7:00 bis 15:00 Uhr; Freitag 7:00 bis 14:00 Uhr
E-Mail: planauskunft@e-netz-suedhessen.de
Telefon: 06151 701-8100

1.12 Beendigung der Teilnahme

Die Nutzung der Online-Planauskunft darf ausschließlich durch benannte Nutzer bzw. Mitarbeiter von berechtigten Unternehmen erfolgen. Bei Veränderungen der Unternehmenssituation (z.B. durch Umfirmierung) oder bezüglich des benannten Nutzers ist die Erteilung neuer Zugangsdaten notwendig. Registrierte Nutzer und das berechnigte Unternehmen verpflichten sich, etwaige Veränderungen unverzüglich bei den Versorgungsunternehmen (E-Mail: planauskunft@e-netz-suedhessen.de oder Tel. 06151 701-8100) anzuzeigen.

1.13 Geschützte Namen und Warenzeichen

In der Online-Planauskunft werden geschützte Namen und Warenzeichen in der Regel nicht als solche gekennzeichnet. Sie sollten aber dennoch als solche angesehen und behandelt werden.

1.14 Missbrauch

Die Online-Planauskunft darf nur im Rahmen der unter Punkt 2.2. beschriebenen Verwendungszwecke erfolgen. Bei Verstoß hiergegen oder gegen andere im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarungen beschriebenen Pflichten sind die Versorgungsunternehmen berechnigt, den registrierten Nutzer oder das berechnigte Unternehmen von der Online-Planauskunft auszuschließen.

2. Mitgeltende Anlagen

- Anlage 1: Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen
- Anlage 2: Signaturen von Leitungen und besonderen Hinweisen in der Planauskunft
- Anlage 3: Hinweis Hessenwasser-Leitungen
- Anlage 4: Hinweis Arbeiten im Bereich von Erdgasstationen

Anlage 1: Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen (Stand 2010)

Die im Erdreich verlegten Versorgungsanlagen, wie Stromversorgungskabel, Gas- und Wasserleitungen, Fernwärmeleitungen, Telekommunikationsleitungen, Signal- und Sicherungsanlagen, Kanalisationsanlagen und ähnliches, dienen der allgemeinen Versorgung. Versorgungsanlagen sind nicht nur in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken sowie in Gärten, Feldern, Wiesen und Wäldern verlegt.

Diese Versorgungsanlagen können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil dieser Anlagen und damit auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen der Versorgungsanlagen können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach den §§ 222 (fahrlässige Tötung), 229 (fahrlässige Körperverletzung), 306 ff (Brandstiftung), 313 (Herbeiführung einer Überschwemmung), 316 b (Störung öffentlicher Betriebe), 318 (Beschädigung wichtiger Anlagen) und 319 (Baugefährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Erdarbeiten ausführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Verhütung von Beschädigungen insbesondere folgendes zu beachten:

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z. B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Dornen besteht immer Gefahr, dass unterirdische Versorgungsanlagen beschädigt werden.

Bei Stromversorgungskabeln besteht neben der Sachbeschädigung auch die Gefährdung von Leib und Leben der arbeitenden Personen durch Stromeinwirkung. Bei Beschädigung von Gasleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts, u. U. mit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr. Bei Beschädigung von Wasserleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen, mit der Folge des Absinkens und Einstürzens.

In jedem Falle sind zu beachten die VOB, Teil C, mit den dort genannten DIN-Normen und das DVGW-Hinweisblatt GW 315. Insbesondere wird auf die DIN 18300 verwiesen und die jeweils neuesten *Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrs-flächen-ZTVA-StB* der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. Köln.

2. In der Regel liegen Stromversorgungskabel in einer Tiefe von 0,60 bis 1,20 m, Gasleitungen in der Regel in einer Tiefe von 0,50 bis 1,00 m, Wasserleitungen in der Regel in einer Tiefe von 0,80 bis 1,60 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende, insbesondere geringere Tieflage, ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Flächenumbau oder -neugestaltung sowie aus anderen Gründen möglich. Dies gilt insbesondere für Leitungen, die die Straße kreuzen. Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt werden. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Versorgungsleitungen jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Versorgungsanlagen aufmerksam machen (Warnschutz).
3. Vor der Aufnahme von Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken ist deshalb rechtzeitig durch die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Versorgungsanlagen verlegt sind. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so hat sich die bauausführende Firma bei dem Versorgungsunternehmen unter Vorlage von Planunterlagen über den aktuellen Stand der Pläne zu erkundigen. Die Aufnahme der Arbeiten ist dem zuständigen Versorgungsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen. Vor maschinellen Oberflächenarbeiten im Bereich von Gasleitungen ist ein Ortstermin mit der e-netz Südhessen AG zu vereinbaren.

4. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen darf im jeweiligen Bereich des von dem Versorgungsunternehmen im Einzelfall bezeichneten Schutzstreifens, mindestens jedoch im Abstand von 1,00 m links und rechts der mitgeteilten Leitungstrasse mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (Bohrern, Pickeln, Spaten, Stoßeisen) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Sie sind so zu handhaben, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Anlagen in das Erdreich eindringen. Für weitere Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u. a. dürfen oberhalb von Versorgungsanlagen nicht eingetrieben werden.

Sind Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind dann in Eigenverantwortung der bauausführenden Firma durch Suchschlitze festzustellen. Mit maschinellen Baugeräten darf in allen Fällen nur in einem Abstand von 1,00 m rechts und links von Versorgungsanlagen gearbeitet werden, so dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.









5. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die vom Versorgungsunternehmen nicht angegeben worden sind, freigelegt, so ist das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen sofort einzustellen.
6. Freigelegte Leitungen sind mit aller Vorsicht abzufangen. Freigelegte Kabelformzüge sind aufzuhängen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Müssen Versorgungsanlagen freigelegt werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Freigelegte Wasserleitungen sind in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen gegen Einfrieren zu schützen. Werden im Zuge der Maßnahme Einrichtungen des Versorgungsunternehmens entfernt (z. B. Schiebergestänge, Hinweisschilder, etc.) so darf dies nur in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen erfolgen. Das Versorgungsunternehmen ist in jedem Fall zu verständigen.

In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist das Erdreich zunächst in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und zu verdichten. Es ist eine Sandbettung einzubringen. Auf die Leitungen ist eine Sandschicht in entsprechender Dicke aufzubringen. Die Leitungen sind dann wieder mit entsprechenden Warnbändern bzw. Abdecksteinen oder dergleichen abzudecken. Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten sind nach Anweisung des Versorgungsunternehmens bzw. den entsprechenden Vorschriften vorzunehmen. Das Einsanden und Abdecken der Versorgungsanlagen darf erst nach Überprüfung der Umhüllung durch das Versorgungsunternehmen und nach dessen ausdrücklicher Freigabe erfolgen.








7. Jede Anlagenbeschädigung ist dem zuständigen Versorgungsunternehmen sofort zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung oder Kabelisolierung. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern. Jede bauausführende Firma ist für alle auftretenden Schäden an Anlagen des betreffenden Versorgungsunternehmens verantwortlich, auch wenn an der Aufgrabungsstelle ein Beauftragter des Versorgungsunternehmens anwesend ist. Sollte dieser Angaben zur Sicherung der Versorgungsanlagen machen, so wird hierdurch die Haftung der bauausführenden Firma für die Durchführung ihrer Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an Anlagen durch die Tiefbauarbeiten entstehen.
8. Den bauausführenden Firmen wird empfohlen, allen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes zum Schutze unterirdischer Versorgungsanlagen bekanntzugeben.

Anlage 2: Signaturen von Leitungen und besonderen Hinweisen in der Planauskunft







Sparte Gas

	NG2/AG2 Niederdruck 22 mbar
	NG5/AG5 Niederdruck 50 mbar
	NG9/AG9 Niederdruck 90 mbar
	MG/AGM Mitteldruck
	HG1-5/AGH1-5 Hochdruck 1-5 bar
	HG5-16/AGH5-16 Hochdruck 5-16 bar
	HG>16/AGH>16 Hochdruck über 16 bar
	Sonstige Leitungen

Sparte Wasser

	VWR/AWR Reduzierte Niederzone
	VWN/AWN Niederzone
	VWM/AWM Mittelzone
	VW1/AW1 Hochzone 1
	VW2/AW2 Hochzone 2
	VW3/AW3 Hochzone 3
	Sonstige Leitungen

Sparte Strom

	N Niederspannung
	M Mittelspannung
	H Hochspannung
	B Beleuchtung
	T Telekommunikation
	Sonstige Leitungen

Sparte Fernwärme

	Rücklauf
	Vorlauf

Alle Sparten



Aufklärungskreis in Arealen mit widersprüchlichen Einmessungsunterlagen



Grüne Rahmen in Arealen mit aktuellen Projekten von Leitungsverlegungen

Anlage 3: Hinweis Hessenwasser-Leitungen

Im Bereich folgender Ortsteile muss vor Baubeginn ergänzend zu dieser Planauskunft u. a. auch eine Planauskunft über das Leitungsnetz der Hessenwasser GmbH & Co. KG angefragt werden:

- Gemeinde Biblis: Ortsteil Biblis
- Gemeinde Biebesheim
- Stadt Darmstadt: Ortsteile Darmstadt, Arheilgen, Wixhausen
- Stadt Erbach: Ortsteile Erbach, Dorf-Erbach
- Gemeinde Erzhausen
- Stadt Gernsheim: Ortsteil Gernsheim, Allmendfeld
- Stadt Griesheim
- Stadt Groß-Gerau: Ortsteile Groß-Gerau, Dornheim, Wallerstädten
- Stadt Pfungstadt: Ortsteile Pfungstadt, Eschollbrücken, Eich, Hahn
- Stadt Riedstadt: Ortsteile Crumstadt, Erfelden, Goddelau, Wolfskehlen
- Stadt Stockstadt
- Stadt Weiterstadt: Ortsteil Riedbahn

Ansprechpartner Planauskunft Hessenwasser GmbH & Co. KG:

Fr. Marina Ruppel
E-Mail: marina.ruppel@hessenwasser.de
Telefon: 069 25490-7212

Hr. Torsten Eberwein
E-Mail: torsten.eberwein@hessenwasser.de
Telefon: 069 25490-7210
Mobil: 0160 97864235

Postalische Adresse:

Hessenwasser GmbH & Co. KG
Taunusstraße 100
64521 Groß-Gerau (Dornheim)

Anlage 4: Hinweis Arbeiten im Bereich von Erdgasstationen

Werden im Umkreis (Radius) von 20 m einer Erdgasstation (siehe Bilder) zum Beispiel Abbrucharbeiten, Tiefbauarbeiten und insbesondere Erdverdichtungsarbeiten durchgeführt, ist wie folgt zu verfahren.

Vorgenannte Arbeiten sind spätestens 3 Werktage unter der E-Mail-Adresse betriebsgasregelanlage@e-netz-suedhessen.de vorher anzumelden. Da diese Arbeiten Erschütterungen an der Erdgasstation erzeugen, kann dies zu einem Ausfall der Station führen. Folgende Angaben sind hierbei zu melden:

- Baustellenadresse
- Ausführende Firma
- Name des Bauleiters bzw. Arbeitsverantwortlichen vor Ort
- Telefonnummer
- Zeitpunkt der Bauausführung

Die Erdgasstationen sind mit Warnschildern versehen. Auf dem Warnschild sind folgende Piktogramme abgebildet:

